

# Werbung: Zusatz 'geprüft' nur bei staatlich anerkannter Prüfung zulässig

*Wer den Zusatz „geprüft“ verwendet, ohne dass dem eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung zugrunde liegt, handelt irreführend, wenn er dies nicht klarstellt.*

Von: Rechtsanwalt Jens Liesegang

In der Werbung darf der Zusatz 'geprüft' nur verwendet werden, wenn die Prüfung staatlich anerkannt ist oder es sich um eine staatliche Prüfung handelt. Ist dies nicht der Fall ist eine solche Werbung irreführend und kann eine Abmahnung zur Folge haben.

So setzt etwa die Bezeichnung „geprüfter Diamantfachmann“ ein durch staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung nachgewiesenes Fachwissen von einem Grade voraus, das den Standard anderer Juweliere deutlich überragt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so wird die Irreführung durch den Zusatz „GDE“, der auf die Zugehörigkeit zu einem Fachverband hinweist, nicht ausgeräumt, sondern eher noch verstärkt, weil dadurch beim breiten Publikum der Eindruck eines bes exklusiven Titels hervorgerufen werden kann (BGH GRUR 1978, 368 - Gemmologe DGemG).

Weitere Beispiele für irreführende Werbung sind etwa:

- Werbung eines Fußpflegers mit dem Hinweis „ärztlich geprüft“, wenn es das Berufsbild eines ärztlich geprüften Fußpflegers nicht gibt und auch keine irgendwie anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Fußpfleger bestehen (LG Hannover WRP 1982, 173)
- die Bezeichnung „Elektrotechnische Prüfstelle“ für den Geschäftsbetrieb eines Sachverständigen, der keine gesetzlich anerkannte technische Prüfstelle ist (OLG Karlsruhe WRP 1981, 225).
- die Bezeichnung „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ im Zeugnis einer privaten Steuer-Fachschule täuscht eine staatliche anerkannte Prüfung vor, wenn sie drucktechnisch hervorgehoben und auf eine PrüfungsVO von 1990 Bezug genommen wird (OLG Köln WRP 1994, 130)
- Werbung mit der Bezeichnung „geprüfter Sachverständiger“ ist irreführend (LG Kiel, Urteil v. 28.11.2008 - 14 O 59/08)

Quelle: <https://www.liesegang-partner.de/news/news/id/784-werbung-zusatz-geprueft-nur-bei-staatlich-anerkannter-pruefung-zulaessig.html>

Zuletzt abgerufen am 04.06.2018